



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

# Info für RECHTSANWÄLTE / NOTARE

Wien, Jänner 2016

## ANFRAGE BETREFFEND BEKANNTGABE DES BODENWERTES<sup>©</sup>

§ 2 Abs 1 der **Grundstückswertverordnung** sieht vor, dass **Anfragen** an das Finanzamt um Bekanntgabe des **Bodenwertes elektronisch** erfolgen müssen. Da das GrEStG in der Fassung des StRefG 2015/2016 mit **1. Jänner 2016** in Kraft getreten ist, gilt dies auch für die Grundstückswertverordnung.

Seitens der Finanzverwaltung wurde (nach Aussagen des BMF) dafür Vorsorge getragen, dass Anfragen betreffend die Höhe des Bodenwertes ab diesem Zeitpunkt im Wege von **FinanzOnline** gestellt und diese zeitgerecht beantwortet werden können.

web [www.stingl.com](http://www.stingl.com)  
tel +43 (1) 604 01 51 -- 0  
adr Laxenburger Straße 83  
A-1100 Wien

© Kammer der Wirtschaftstreuhänder (12.01.2016)  
s:\daten\_topaudit\info\info für rechtsanwälte und notare\anfrage betreffend bekanntgabe des bodenwertes.docx

Seite 1 von 1

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei. Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem Stingl-Top Audit Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein E-Mail an uns. Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar. Stingl-Top Audit haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, die aufgrund der hier angebotenen Informationen entstehen. Stingl-Top Audit übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Newsletter.